

Abteilungsordnung des Delmenhorster Turnerbundes von 1875 e.V.

1. Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

Die Abteilungen sind rechtlich unselbständig und organisatorische Untergliederungen des Vereins. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.

Die Abteilungen führen und verwalten sich selbständig und nehmen die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die jeweiligen Sportarten wahr.

Hinsichtlich der Belange der Fachsportarten vertreten die Abteilungen den Verein in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.

2. Mitgliedschaft

Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.

Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle aktiven Mitglieder in allen Abteilungen sportlich **oder entsprechend der Angebote gesanglich** betätigen.

Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmi- gliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung. **Für die Beendigung der Abteilungsmi- gliedschaft aufgrund des Ausschlusses aus einer Abteilung gelten die nachfolgend in der Nr. 3 genannten Regelungen der Abteilungsordnung.**

Die Abteilungen können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit o.a. in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportart- spezifischen Voraussetzungen, wie z. B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.

Alle Erklärungen eines Mitgliedes zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Abteilung müssen schriftlich erfolgen.

3. Ausschluss aus einer Abteilung

(1) Gegen ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Gesamtverein folgende Maßnahme ausgesprochen werden:

Ausschluss aus der Abteilung **durch Beschluss** der Abteilungsversammlung.

(2) **Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu erteilen.**

(3) **Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch erheben, über den der Vor- stand des Gesamtvereins entscheidet.**

(4) **Bezüglich der Wahrung von Fristen gelten die Regelungen gemäß § 10 der Vereins- satzung.**

4. Beiträge

(1) Die Mitglieder des Vereins haben nach § 12 c der Satzung Vereinsbeiträge zu entrichten.

(2) Die Abteilungen sind daneben ermächtigt, gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.

Hierunter fallen die nachstehend aufgeführten Verwendungszwecke:

a) Zusatzbeitrag der Abteilung

b) Passgebühr, Sichtmarkengebühr u.a. Verwaltungskosten

c) Umlage

(3) Die jeweilige Abteilungsversammlung beschließt die unter Punkt (2) aufgeführten Beiträge. Für die Beschlussfassung gilt § 21 der Vereinssatzung.

(4) Ist ein Mitglied in mehreren Abteilungen aktiv, so ist der höchste Beitrag der Abteilung, in der das Mitglied aktiv ist, zu entrichten.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilungen die Regeln der §§ 11 und 12 der Vereinssatzung.

(2) Die Abteilungsmitglieder sind im übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.

- (3) Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
- (4) Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen des Vereins sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und der Hausmeister ist Folge zu leisten.

6. Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

- a) die Abteilungsleitung
- b) die Abteilungsversammlung
- c) der Abteilungsausschuss

7. Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus

- a) dem/der Abteilungsleiter/-in
 - b) dem Stellvertreter/-in
 - c) dem/der Finanzreferenten/-in
 - d) dem/der Schriftführer/-in
 - e) dem/der Jugendreferenten/-in
- (2) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind besondere Vertreter gemäß §§ 26, 30 BGB. Insoweit wird wegen der Vertretungsbefugnis auf § 17 (3) der Vereinssatzung verwiesen.
 - (3) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.
 - (4) Die Abteilungsleitung kann ihre Aufgaben in einem Geschäftsverteilungsplan regeln.
 - (5) Die Leitung der Abteilung wird **gemäß § 19 der Vereinssatzung** von der Abteilungsversammlung **für** die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es gelten die Regelungen für die Gesamtvorstandswahlen gemäß § 17 der Vereinssatzung analog.
 - (6) Im Übrigen gelten für die Aufgaben der Abteilungsversammlung die entsprechenden Regelungen der Vereinssatzung sowie der Geschäftsordnung analog.

8. Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Fragen der Einberufung die Regelungen in der Vereinssatzung für die Jahreshauptversammlung entsprechend.
- (2) Die Einberufung erfolgt zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich mit einer Begründung vorliegen.
- (4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung sowie der Geschäftsordnung entsprechend.
- (5) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung der Abteilungsleitung
 - c) Neuwahl der Abteilungsleitung
 - d) Festsetzung der Abteilungsbeiträge
 - e) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung

9. Abteilungsausschuss

Mitglieder des Abteilungsausschusses sind alle Übungsleiter und Trainer der Abteilung sowie die Abteilungsführung. Der Ausschuss wird vom Abteilungsleiter geleitet.

Aufgabe des Ausschusses ist die fachliche Beratung der Abteilungsleitung in allen sportlichen Angelegenheiten. Der Ausschuss hat keine Entscheidungskompetenzen.

10. Stimmrecht und Wählbarkeit

In Abweichung von der Vereinssatzung sind in der Abteilungsversammlung alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

An den Abteilungsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung.

11. Protokollierung

Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Protokolle sind dem Vorstand des Gesamtvereins innerhalb eines Monats zur Kenntnis vorzulegen.

12. Auflösung einer Abteilung

Eine Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

Für die Durchführung der Versammlung über die Auflösung der Abteilung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

Durch die Auflösung einer Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.

Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes des Gesamtvereins. Diese Zustimmung muss innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung der Abteilungsversammlung schriftlich erfolgen.

13. Schlussbestimmungen

Diese Abteilungsordnung wurde durch den erweiterten Vorstand des Gesamtvereins am 20. November 2009 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.

Sofern diese Abteilungsordnung keine gesonderten Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.

Der erweiterte Vorstand